

Vereinbarungen zwischen dem Kirchenchor Lembeck und dem MGV " Frohsinn " - Lembeck

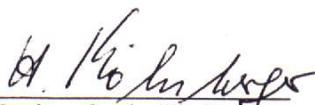
Wegen der engen personellen und freundschaftlichen Verknüpfung der beiden Vereine, werden zwischen ihnen folgende Vereinbarungen getroffen.

1. Beide Vereine halten eine gemeinsame Generalversammlung, in der u.a. das Jahresprogramm für beide Vereine festgelegt wird, ab.
2. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart des Kirchenchores gehören als Beiräte auch automatisch dem Vorstand des MGV " Frohsinn " an. Ebenso sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart des MGV " Frohsinn " , Beiräte im Vorstand des Kirchenchores.
3. Es wird zwischen den beiden Vereinen gemeinsame Kassenführung vereinbart, d.h. Einnahmen und Ausgaben werden in einer, von den Kassenwarten beider Vereine gemeinsam verwalteten Kasse verbucht.
4. Die Schriftführer beider Vereine sind berechtigt der Generalversammlung einen gemeinsamen Jahresbericht vorzulegen. Kassenberichte und Jahresberichte sind aber für die Unterlagen beider Vereine zu erstellen.
5. Der Kirchenchor und der MGV " Frohsinn " sehen sich als zwei selbständige Vereine, aber als ein Chor. Die gemeinsamen Proben finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Vorstände beider Vereine sorgen im Einvernehmen mit dem Chorleiter für ausgewogenes Proben von kirchlichem und weltlichem Liedgut, um den Aufgaben beider Vereine gerecht zu werden.

Die vorstehenden Vereinbarungen können jederzeit, in den einzelnen Punkten oder insgesamt, mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder vom Kirchenchor oder M.G.V. - Frohsinn geändert oder gestrichen werden. Sollte es zum Punkt 3 (gemeinsame Kassenführung) zwischen den Vereinen zu Differenzen kommen, kann es durch Mehrheitsbeschluß eines Einzelvorstandes sofort wieder zur getrennten Kassenführungen kommen. In diesem Fall werden die jeweiligen Guthaben oder Schulden zu gleichen Teilen auf beide Vereine verteilt. Sollten durch diese Vereinbarungen frühere Beschlüsse der beiden Vereine berührt werden, so sind solche, mit Annahme dieser Vereinbarungen nichtig.



Vorsitzender des M.G.V.-Frohsinn



Vorsitzender des Kirchenchores